

**REDEKER | SELLNER | DAHS**

**Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**für den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des  
Planungssicherstellungsgesetzes (BT-Drucksache 19/26174)**

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat  
des Deutschen Bundestages am 22.02.201**

Prof. Dr. Olaf Reidt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

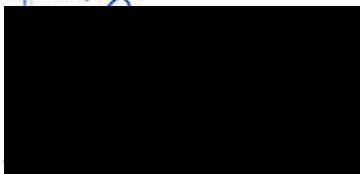
## **Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf**

1. Aus Anlass der COVID-19-Pandemie wurde das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) erlassen. Das Gesetz tritt mit seinen wesentlichen Inhalten (§§ 1 bis 5 PlanSiG) mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft (§ 7 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Im Übrigen tritt es mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Es dient dazu, in Abweichung vom sonstigen Fachrecht und Verwaltungsverfahrenrecht Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erleichtern, indem insbesondere abweichende Regelungen zu ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen, zur Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen sowie zu Erörterungsterminen, mündlichen Verhandlungen und Antragskonferenzen getroffen werden. Zweck der Regelungen ist es im Kern, zur Reduzierung von Infektionsrisiken persönliche Kontakte weitestmöglich zu reduzieren und durch elektronische Bekanntmachungs- und Beteiligungsformen in weiten Teilen zu ersetzen, ohne damit die insbesondere aus unions- und verfassungsrechtlichen Gründen bestehenden Publizitäts- und Beteiligungserfordernisse zu unterlaufen.
2. Die Entwicklung der COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass die bislang in dem Gesetz für die wesentlichen Vorschriften (§§ 1 bis 5 PlanSiG) enthaltene Befristung (31.03.2021) unzureichend ist. Der Entwurf für ein Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes (BT-Drucksache 19/26174) beschränkt sich in Reaktion auf diesen Umstand im Wesentlichen darauf, die in dem Gesetz geregelten Fristen vom 31.03.2021 auf den 31.12.2022 bzw. vom 31.12.2025 auf den 30.09.2027 zu verlängern. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen und angesichts der Pandemiesituation in sachliche rund zeitlicher Hinsicht folgerichtig.
3. Es könnte daran gedacht werden, einzelne Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes präziser zu fassen, einzelne in der Rechtsanwendungspraxis festgestellte Unklarheiten auszuräumen oder das Gesetz in sonstiger Weise fortzuentwickeln. Allerdings ist davon zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen abzuraten. So gilt es zu bedenken, dass damit gerade bei laufenden Verfahren zusätzliche Übergangsregelungen notwendig würden, die zu beträchtlichen rechtlichen Unklarheiten und zusätzlichen Unsicherheiten führen können. Zudem konnten sich die Rechtsanwender auf die derzeitige Gesetzesfassung einstellen. Insbesondere die für die Verfahrensführung zuständigen Behörden konnten entsprechende Verfahrensroutinen und Standardisierungen ent-

wickeln. Gerade in der aktuellen Situation ist dies im Hinblick auf eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten, Tätigkeiten im Homeoffice usw. von besonderer Wichtigkeit. Eine Änderung des Gesetzes, die inhaltlich über die derzeit vorgesehenen zeitlichen Verlängerungen hinausgeht, birgt zwangsläufig die Gefahr, dass damit insbesondere der Effektivität der Verwaltung dienende Standardisierungen zumindest teilweise zunichte gemacht werden.

4. Das Planungssicherstellungsgesetz in seiner derzeitigen Fassung bietet, auch und gerade wegen teilweise unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten, Spielräume für verschiedene verfahrensmäßige Ausgestaltungen. Es empfiehlt sich, diese zu evaluieren und die Vor- oder Nachteile der einen oder anderen Rechtsanwendung zu ermitteln. Sich daraus ergebenden Erkenntnisse bieten eine gute Grundlage für weitergehende Überlegungen dahingehend, ob und wie die verfahrensrechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die das Planungssicherstellungsgesetz bietet, verbessert und in Dauerrecht, insbesondere in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes sowie die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, übernommen werden könnten.

Berlin, den 17. Februar 2021



(Prof. Dr. Olaf Reidt)